

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

WSTI-KB-640

Wien, am 4.10.2024

FB/MK

PARTNER

An die
Landeshauptfrau von Niederösterreich
pA Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
zHd Mag. Maximilian Schuh
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

ANTRAGSTELLERIN BGG Biogas Göpfritz GmbH
Starkweg 1
3754 Irnfritz

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN Biogasanlage am Standort
Göpfritz an der Wild, Nordrandweg 38;
Änderung der Behandlungsanlage;
§ 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER
ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG IM
VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

1-fach (Einreichoperat, 4-fach)

FN 222714x
Handelsgericht Wien

In umseits bezeichneter Rechtssache bezieht sich die Antragstellerin (idF kurz ASt) auf ihren zuletzt mit Bescheid vom 23.7.2021, WSTI-KB-640/004-2021, geänderten Konsens und stellt nachstehenden – auf § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 – gestützten

GENEHMIGUNGSANTRAG

wie folgt:

1. SACHVERHALT UND ANTRAGSGEGENSTAND

- 1.1.** Die ASt betreibt am Standort Göpfritz an der Wild, Nordrandweg 38, auf den im Eigentum der ASt stehenden Grundstücken GSt-Nr 268, 276, 277/3 und 267/2, alle EZ 753, KG 24020 Göpfritz an der Wild, eine in das AWG 2002 übergeleitete und nach dem AWG 2002 konsentierete Biogasanlage für die Einspeisung von Ökostrom aus Biogas mit einer elektrischen Leistung von 500 kW (vgl dazu den Bescheid der NÖ Landeshauptfrau vom 23.7.2021, WSTI-KB-640/004-2021).
- 1.2.** Nunmehr ist geplant, das produzierte Biomethan (Green Gas), das die Anforderungen der ÖVGW G B210 erfüllt, auch direkt in das Gasnetz der Netz Niederösterreich GmbH einzuspeisen und zusätzliche (hygenisierungspflichtige) Abfallarten zu behandeln.
- 1.3.** Mit dieser Änderung ist insbesondere auch der Neubau von einzelnen Anlagenkomponenten (zB Fahrflächen, Halle für die Annahme und Verarbeitung von Abfällen, Lagerboxen, Anlagen zur Reinigung und Verdichtung des Rohbiogases sowie zur Biogasaufbereitung) und die Versetzung der bestehenden Fackel verbunden.
- 1.4.** Details sind dem beiliegenden Technischen Bericht vom 26.8.2024, erstellt von der SPEX Engineering GmbH, zu entnehmen, der einen integralen Bestandteil dieser Eingabe bildet.

2. RECHTLICHE BEURTEILUNG

- 2.1.** Gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 ist eine Änderung, die nach den gemäß § 38 leg cit mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes

genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt, nach dem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

- 2.2. In der vorliegenden Konstellation geht die ASt zunächst davon aus, dass mit den antragsgegenständlichen Maßnahmen **keine wesentliche Änderung** der genehmigten Behandlungsanlage einhergeht.
- 2.3. Eine solche ist nach der Legaldefinition nämlich bloß (soweit hier relevant) „*eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann*“ (§ 2 Abs 8 Z 3 AWG 2002).
- 2.4. Ob derartige Auswirkungen zu erwarten sind, ist im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung zu prüfen – eine Prüfung, bei der einerseits auf die potenzielle Beeinträchtigung, andererseits aber auf den bestimmungsgemäßen Betrieb und nicht etwa auf Störfallscenarien abzustellen ist (vgl dazu *Bergthaler/Follner*, IPPC-Anlagen in der GewO: Anlagenbegriff und verfahrensrechtliche Konsequenzen, *ecolex* 2004, 750 [753 ff]).
- 2.5. Notwendig ist daher eine Differenzierung zwischen erheblichen nachteiligen Auswirkungen und bloß nachteiligen Auswirkungen, die auf Grundlage von sachverständigen Erhebungen getroffen wird. In diesem Zusammenhang hat der VwGH in seiner Entscheidung vom 22.3.2021, Ra 2020/05/0137, Folgendes ausgeführt:

Das Verwaltungsgericht hatte daher zu beurteilen, ob die festgestellte Anlagenänderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann, so dass der Betrieb der Behandlungsanlage ohne entsprechende Genehmigung rechtswidrig erfolgt wäre. Den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes ist nicht zu entnehmen, dass bzw. ob es durch die Konsensüberschreitung von ca. 40.000 t zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt kommen kann. Die pauschale Feststellung alleine, es komme zu einer erhöhten Verkehrsbelastung und damit zu einer erhöhten Lärm- und Staubbelastung ist dafür nicht ausreichend, führt doch nicht jede Beeinträchtigung durch eine erhöhte Verkehrsbelastung zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinn des § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002. Bei der Beurteilung als „wesentliche Änderung“ einer Behandlungsanlage ist nämlich zwischen erheblich nachteiligen Auswirkungen und bloß nachteiligen Auswirkungen zu differenzieren (vgl. § 37 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 einerseits

und § 37 Abs. 4 Z 4 leg. cit. andererseits). Diese Differenzierung hat auf Grundlage von sachverständigen Erhebungen zu erfolgen (vgl. Scheichl/Zauner/Berl, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [2015] Rz 209; Berl/Forster, Abfallwirtschaftsrecht² [2020] Rz 289). Diesen Erhebungen muss jedenfalls entnommen werden können, wer oder was in welcher Intensität und Wahrscheinlichkeit von den Auswirkungen einer Anlagenänderung betroffen sein kann.

- 2.6.** Vor diesem Hintergrund sind emissionsneutrale Änderungen (wie die hier gegenständlichen Maßnahmen; vgl dazu insbesondere die beiliegenden Gutachten zu den Fachbereichen Schall und Luft) unabhängig von den damit verbundenen Errichtungen bzw faktischen Arbeiten niemals als wesentliche Änderungen zu qualifizieren (Berl/Forster, Abfallwirtschaftsrecht² [2020] Rz 289).
- 2.7.** In einem nächsten Schritt ist danach zu fragen, ob eine Genehmigungspflicht nach einem mitanzuwendenden Gesetz vorliegt (dagegen unterliegen Behandlungsanlagen iSd 6. Abschnittes des AWG 2002 ex lege nicht dem Geltungsbereich der NÖ BauO 2014, vgl dazu deren § 1 Abs 3 Z 6).
- 2.8.** Die ASt geht aus advokatorischer Vorsicht davon aus, dass die antragsgegenständlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem belasteten (Regen-)Wasser (insbesondere die Speicherbecken für belastetes Wasser der Fahr- und Manipulationsflächen) zu einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht führen und aus diesem Grund ein vereinfachtes Verfahren (vgl dazu bspw die Entscheidung des VwGH vom 27.9.2007, 2006/07/0112, zur Silage-Lagerung auf einem Betriebsgelände einer Biogasanlage).
- 2.9.** Den beiliegenden Unterlagen ist schließlich zu entnehmen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 Abs 1 AWG 2002 erfüllt werden und sohin die Genehmigung im vereinfachten Verfahren zu erteilen sein wird.

3. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird daher gestellt der

ANTRAG:

Die Behörde wolle die Genehmigung zur Durchführung des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Einreichoperat (./1) beschriebenen Vorhabens „Erweiterung der Betriebsanlage und Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan (BGGa)“ gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWC 2002 im vereinfachten Verfahren erteilen.

BGG Biogas Göpfritz GmbH